

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Der Sitz des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft unterstehen der Verwaltung und Dienstaufsicht der Regierung der Republik.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Regierung.

Berlin, den 4. November 1949.

gez. Otto Grotewohl,
Ministerpräsident

*Behandelt 5. Sitzung (9. November 1949)
Beschluß an den Rechtsausschuß überwiesen*

Drucksache Nr. 15

Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

über die Änderung der Bezeichnung des Ministeriums für Außenhandel und Materialversorgung

Vom . . . Oktober 1949

Die Provisorische Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Das in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1949 über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — GBl. S. 2 — unter Nr. 7 aufgeführte Fachministerium erhält die Bezeichnung:

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 20. Oktober 1949 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1949.

gez. Otto Grotewohl,
Ministerpräsident

*Behandelt 5. Sitzung (9. November 1949)
Beschluß: einstimmig angenommen*

Drucksache Nr. 16

Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer möge dem nachstehenden Abkommen zustimmen:

Abkommen

über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik einerseits und die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik andererseits haben folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik wird die Lieferung von Waren aus Ungarn in die Deutsche

Demokratische Republik zulassen, die in Anlage A.) zu diesem Abkommen genannt sind. Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird den Bezug dieser Waren genehmigen.

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Lieferung von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Ungarn zulassen, die in Anlage B.) zu diesem Abkommen genannt sind. Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik wird den Bezug dieser Waren genehmigen.

Beide Regierungen werden bestrebt sein, den Abschluß der in Artikel 3. vorgesehenen Verträge bis 31. Dezember 1949, mit Ausnahme der saisonbedingten Waren, durchzuführen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Warenlisten können Änderungen und Ergänzungen erfahren, wenn sie schriftlich festgelegt und von Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet werden.

Artikel 3

Die in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen gegenseitigen Warenlieferungen werden durchgeführt auf Grund von Verträgen, die zwischen den staatlichen Außenhandelsunternehmen der Ungarischen Volksrepublik einerseits und den Organisationen und Firmen der Deutschen Demokratischen Republik andererseits abgeschlossen werden. In diesen Verträgen sind die in dem Abkommen nicht genannten Preise und andere Lieferungsbedingungen zu vereinbaren.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden beider Parteien können von Fall zu Fall zusätzliche andere Geschäfte zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen genehmigen, und zwar über andere Waren als in diesem Abkommen nebst Anlagen vereinbart sind, oder über Mengen (Werte), die über die vereinbarten Kontingente hinausgehen. Diese Geschäfte werden ebenfalls über das Clearingkonto auf einem besonderen Subkonto verrechnet.

Artikel 5

Jede Partei wird Vorschläge der anderen Partei über den Abschluß von Verträgen zur Veredelung von Rohstoffen und Halbfabrikaten der anderen Partei in Lohnarbeit wohlwollend prüfen und nach Möglichkeit genehmigen.

Grundsätzlich wird bei Veredelungsgeschäften der Veredelungslohn durch Einbehaltung eines Teiles der gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate oder eines Teiles der hergestellten Fertigwaren vergütet.

Die Parteien einigen sich darüber, daß in gewissen Fällen ein gegenseitiger technischer Erfahrungsaustausch angestrebt und gefördert werden soll.

Artikel 6

Falls in den Verträgen nichts anderes bestimmt wird, werden die Warenlieferungen erfolgen:

- aus Ungarn in die Deutsche Demokratische Republik franko Waggon ungarisch-tschechoslowakische Grenze;
- aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Ungarn franko Waggon deutsch-tschechoslowakische Grenze.

Artikel 7

Zahlungen für Waren, die auf Grund der Verträge gemäß Artikel 3 dieses Abkommens geliefert sind und Zahlungen für alle Nebenkosten (Provisionen, Ver-